

Strafe

1. Grundlagen

Ein eigenes Wort für »Strafe« oder »strafen« gibt es im Hebräischen nicht. Was im Zusammenhang des Alten Testaments als solche bezeichnet wird, hängt deshalb immer von der jeweiligen Definition ab. Strafe im rechtlichen Sinne ist die vorgesehene Reaktion darauf, dass eine Person bestehende (Rechts-)Normen verletzt hat. Durch Strafe als Folge der Normverletzung soll die Geltung der (Rechts-)Norm gesichert werden. Sie wird von anderen Menschen bzw. Instanzen oder Gott durchgesetzt und ist für die betroffene Person mit Einbußen verbunden. Der Grundsatz hinter allen Ausführungen des biblischen Strafrechts besteht darin, »dass bei allen materiellen und körperlichen Schäden, die ein Mensch einem anderen zufügt, das Recht der Tora einen Ausgleich des Schadens, soweit das menschenmöglich ist, und damit auch die Ermöglichung eines Wieder- und Weitermiteinanderlebens als Ziel des Rechts vorsieht« (Crüsemann 166). Ausgerichtet ist das biblische Strafrecht auf die Opfer, denen Gerechtigkeit geschehen soll. Deswegen ist für das Verständnis der Vorgänge, die wir heute Strafe nennen, der Bezug auf die Gerechtigkeit Gottes und die Lebensbeziehungen aller – auch der TäterInnen – in der Gemeinschaft untereinander grundlegend. Im Neuen Testament gibt es zwar ein Wort, das Strafe (*timoria*) bzw. bestraft werden (*timorein*) bezeichnet (Apg 22,5; 26,11; Hebr 10,29), vielfach wird jedoch die Umschreibung mit *axion* (würdig sein / verdient haben) verwendet (Lk 23,41). Auch die Todesstrafe wird so bezeichnet (*axion thanatou*, Apg 25,11.25). Im Blick auf konkrete Strafen muss unterschieden werden, ob diese von jüdischen oder römischen Rechtsinstanzen verhängt werden. Sie basieren auf unterschiedlichen Rechtsvorstellungen (↗Rechtswesen / Rechtsprechung; ↗Gerechtigkeit / Recht).

2. Materielle Sachverhalte

Das Phänomen »Strafe« findet sich im Alten Testament in sehr verschiedenen Texten. Während

Strafen in Gesetzestexten in einem im weitesten Sinne juristischen Kontext stehen, sind in Erzähltexten Strafen z. T. nicht von Repressionen Mächtiger gegenüber unliebsamen Untertanen (Jer 37,13-16) zu unterscheiden; von rechtlichen Regelungen oder Verfahren irgendwelcher Art ist oft nicht die Rede. Auch sind in Texten, in denen von Bestrafung durch Menschen oder Gott erzählt wird, die übertretenen Bestimmungen oder Verbote oft nur implizit erkennbar (z. B. 2 Sam 24). In Weisheitstexten kann von der Nennung von Strafen oft implizit auf einen dahinter liegenden rechtlichen Vorgang geschlossen werden (Spr 19,5). Weitaus mehr Belege als für die o. g. Fälle gibt es für Strafaktionen im kriegerischen Kontext (↗Friede / Krieg). Diese stellen aber i. d. R. keine Strafen gemäß der obigen Definition im Zusammenhang des Rechtswesens dar und können deshalb auch nicht als Belege dafür herangezogen werden. Strafen werden im Verhältnis zur Straftat verhängt, dabei soll das Talionsrecht (Ex 21,23-25) die Angemessenheit sichern; ein wörtliches Verständnis ist schon im engsten Kontext ausgeschlossen. Mit der Zeit entwickeln sich Rechtssätze, nach denen Strafen verhängt werden (↗Rechtswesen). Für viele Vergehen ist eine Straf- oder Ersatzleistung (Ex 21,22.26.30-37; 22,2-5; Lev 5,20-24) vorgesehen, die den Schaden ausgleicht, aber auch darüber hinausgehen kann. Entschädigungszahlungen für Körper- und Eigentumsdelikte werden von Gerichten verhängt, die Vorgänge zwischen den Parteien regeln. »*Schillem* / heilen, ganz machen – die Wurzel, die auch dem Wort *Schalom* zugrunde liegt, ist das wichtigste Wort für diese Zahlungen« (Crüsemann 166). Auch nach der Lehre Jesu hat das Talionsrecht weiterhin Geltung und wird von ihm für die Gegenwart im Sinne eines Rechtsverzichts ausgelegt (Mt 5,38f.).

a) *Körperliche Strafen*. Körperliche Strafen werden nicht oft explizit genannt: »Züchtigung« (Dtn 22,13-18; 25,1-3; Jer 30,11; genauer beschrieben als Schlagen mit dem Stock in Spr 22,15; 23,13f.) und Verstümmelungen, die im biblischen Recht nicht vorgesehen sind, können nicht wie im altorientalischen Recht als gängige

Strafen angenommen werden, da sie nur selten und fast ausschließlich im Kontext des Krieges (↗Friede / Krieg) und in metaphorischer Rede belegt sind, wie das Abschneiden der Daumen (Ri 1,6 f.), der Hand (Dtn 25,11 f.), von Nase und Ohren (Ez 23,25), das Ausstechen der Augen (Num 16,14; Ri 16,21). Es gibt auch Belege dafür, dass Menschen als Strafe gefangen gehalten und / oder gefesselt (Jer 20,2 f.) mit Eisen- oder Bronzefesseln (Ri 16,21) oder Stricken, in der Zisterne (Jer 37,16), wobei trockene Zisternen vermutlich als ↗Gefängnis dienten (Sach 9,11; Jer 38,6 ff.); Samson wird in ein Haus der Gefangenen gebracht und muss dort die Mühle drehen (Ri 16,21).

Bis zum jüdischen Aufstand 70/71 n. Chr. hatte Judäa mit dem Synhedrium eine eigene jüdische Rechtsinstanz. Die Rechtsprechung wird sich jedoch vorwiegend in den lokalen Gerichten und Synagogen abgespielt haben. Im Neuen Testament wird an verschiedenen Stellen berichtet, dass Prügelstrafen von jüdischen Instanzen verhängt wurden (Mk 13,9; Apg 5,40; 23,2 f.). Die synagogale Prügelstrafe, die 39 Schläge bedeutete, wird explizit in 2 Kor 11,24 genannt. Dass Paulus daran beteiligt war, über AnhängerInnen des Messias Jesus diese Strafe zu verhängen, lässt sich aus Apg 22,19 erschließen. Wie das jüdische sah auch das römische Recht bei einfacheren Vergehen und bei Delikten, die vor Zivilgerichten verhandelt wurden wie z. B. Diebstahl oder Vermögensschäden, Geldbußen bzw. Schadenersatz als Strafen vor.

Politische Vergehen, die vor römischen Strafgerichten verhandelt wurden, wurden mit der Todesstrafe oder dem Entzug der Bürgerrechte (Konfiskation des Besitzes, Verbannung) bestraft. Schläge bedeuteten in diesem Zusammenhang oftmals keine verhängte Strafe, sondern willkürliche Gewalt, die eine Gefangennahme oder ein Verfahren begleiteten (Apg 16,21-23). Die Geißelung Jesu (Mk 15,15 par) ging dem Todesurteil voraus und stellte eine zusätzliche schwere Strafe dar, die oft zum Tode der Geschlagenen führte (Blinzler 323). Haftstrafen als solche gab es in der Antike nicht, Gefängnisse wur-

den genutzt, um die Angeklagten bis zum Verfahren zu verwahren (Apg 16,24-40) oder zur Zahlungserzwingung (Mt 5,25 f.).

b) *Todesstrafe*. Todesstrafe im Alten Testament steht auf eine große Zahl von Vergehen, häufig gefordert oder festgestellt durch die Formulierung »er muss unbedingt sterben« (*mōt jūmāt*). Einige todeswürdige Vergehen sind Totschlag und Mord (Ex 21,12; Lev 24,17,21), Vergehen gegen die Eltern (↗Familie; Schlagen Ex 21,15 oder Verfluchen Ex 21,17; Lev 20,9), Menschenraub (Ex 21,16; Dtn 24,7), etliche sexuelle Vergehen (↗Ehe; bei Ehebruch sollen beide sterben, Lev 20,10; Übertretung von Inzestverboten innerhalb der ↗Familie, Lev 20,11 f. u. a.), Vergehen, die Gott und Gottes Gebote direkt betreffen (↗Religiöse Praxis; Entweihung des Sabbats Ex 31,14 f.; 35,2; Num 15,32-36; Verfluchen des Namens Gottes, des Namens JHWHs Lev 24,10-16; 1 Kön 21,1-16; Verehrung anderer Gottheiten Dtn 13,2-19; Menschen, die Toten- oder Wahrsagegeister sind Lev 20,27; falsche Propheten Dtn 18,19-22). Die Todesstrafe wird oft als Steinigung angeordnet (Lev 24,14; Dtn 13,10 f.; 1 Kön 21,10-14), selten als Tod durch Verbrennen (Gen 38,24; Lev 20,14; 21,9), der Tod durch Aufhängen ist für das Persische Reich (Est 2,23; 5,14) und Ägypten (Gen 40,19,22) belegt. Der Tod durch das Schwert steht im Alten Testament fast ausschließlich im Kontext des Krieges (↗Friede / Krieg), als Strafe im juristischen Sinne kommt er nicht vor. Es ist aber fraglich, ob die Gesetzestexte, die die Todesstrafe für etliche Vergehen fordern, auch umgesetzt wurden. Dagegen spricht zum einen, dass es wenige »Ausführungsbestimmungen« gibt. Zu nennen sind v. a. Num 35,30; Dtn 19,15, doch die Bestimmung, dass mindestens zwei ↗Zeugen gefordert sind, dürfte die Zahl der Todesurteile noch verringert haben, da sie für etliche der todeswürdigen Verbrechen fast unmöglich zu erfüllen war. Dazu kommt, dass die Absichtlichkeit der Tat (z. B. Num 15,27-31) nachgewiesen werden muss. Zudem gibt es verglichen mit der Zahl der Gesetzestexte sehr wenige erzählende Texte, in denen ein Todesurteil vollstreckt wird (ein bekanntes Beispiel ist 1 Kön 21,1-16, das aber wenig

zuverlässig ist, weil es hier gerade um einen Unrechtsprozess geht). So ist vielleicht davon auszugehen, dass die *mōt jūmāt*-Sätze faktisch eher ermahrende und drohende Funktion hatten (Gerstenberger 17-19).

In nachbiblischer Zeit ist die Todesstrafe im Kontext der jüdischen Gesellschaft selten geworden. Es gab ausführliche Rechtsdiskussionen darüber, was an deren Stelle treten sollte (Ilan 135 f.; Tomson 102). Die Rechtsprechung zur Zeit des Römischen Reiches umfasste nicht die Kapitalgerichtsbarkeit (Joh 18,31). Dabei scheint es aber eine Grauzone gegeben zu haben, in der Rom jüdische Kapitalgerichtsbarkeit duldet, wenn die eigenen politischen Interessen nicht tangiert schienen (Apg 7,58 f.; Joh 8,1-11; Flav. Jos. Ant. 20,200). Die Kreuzigung ist eine römische Strafe, die als öffentliche Demonstration zur Abschreckung gegen Aufruhr und politischen Widerstand (Mk 15,26) eingesetzt wird (Hengel). Das der Verurteilung Jesu durch römische Behörden vorangehende jüdische Verfahren des Synhedriums, das in den Passionsgeschichten der Evangelien beschrieben wird, stellt zwar das Vergehen der Blasphemie fest (Mk 14,64), die Überlieferung an die römischen Behörden hat jedoch politische Gründe in der berechtigten jüdischen Sorge, dass Rom Aufruhr annehmen würde (Joh 11,48).

c) *Bann*. Der \uparrow Bann ist keine Strafe im eigentlichen Sinn, wird aber an einigen Stellen als Strafe angeordnet (Ex 22,19; Dtn 13,13-16). Durch Formulierungen wie »soll (aus ihrer Mitte) ausgerottet werden«, »soll seine / ihre Schuld (*ʿawōn*) / \uparrow Sünde (*ḥaṭah*) tragen« bleibt oftmals offen, ob damit eine Todesstrafe oder eine anderer Form der Bestrafung gemeint ist, oder ob hier die (soziale) Folge aus der Tat einfach benannt wird (z. B. Lev 20,17-21; 1 Kor 5,5; Apg 5,1-11).

3. Symbolische und theologische Bedeutung
Strafe ist gedanklich in den Tun-Ergehen-Zusammenhang eingebettet: Strafe dient im weitesten Sinne der Wiederherstellung eines Gleichgewichts, sie setzt das Tun der StraftäterInnen in angemessene Relation zu deren Ergehen. Damit

verbunden ist die Vorstellung, dass Taten von Anfang an in unlösbarer Verbindung mit ihren Folgen für die Täterin oder den Täter stehen, und nicht erst im Rückblick das eine mit dem anderen in Verbindung gebracht wird; (»schicksalwirkende Tatsphäre«, Koch 142). Diese Vorstellung schlägt sich sprachlich darin nieder, dass die Bedeutungen »Strafe«, \uparrow »Sünde« und »Schuld« (*ʿawōn*, *ḥaṭah*) oft nicht eindeutig voneinander abgrenzbar sind (vgl. Gen 4,13). Die Folge kann sich aus der Logik der Tat ergeben oder von der Gemeinschaft oder Gott herbeigeführt werden. So werden in den Texten des Alten Testaments auch von Gott bewirkte Tatfolgen genannt, z. B.: Unglück, Seuchen, Krankheit, plötzlicher Tod (2 Sam 12,9-12.14; Spr 22,22 f.).

Ungesühnte Taten verletzen das Gleichgewicht und gefährden so den Einzelnen oder die ganze Gemeinschaft (Dtn 19,11-13; 2 Sam 21,1-6). Aus diesem Grund gibt es Ersatzhandlungen für den Fall, dass ein Verbrechen nicht erfolgreich geahndet werden kann. Der Fluch (\uparrow Segen / Fluch; \uparrow Eid) steht in diesem Zusammenhang, da damit im Voraus eine Tatfolge über diejenigen ausgerufen wird, die ein Gesetz oder Verbot übertreten bzw. eine Vereinbarung brechen (Dtn 27,15-26; 1 Kön 8,31 f.). Zur Vorstellung des Fluchs gehört, dass die Tatfolge den Übertretenden automatisch trifft, d. h. nicht unbedingt von Menschen ausgeführt werden muss. Der Fluch ist verbunden mit der Macht Gottes / einer Gottheit, der / die Tatfolge bewirken kann.

Auch die als Eingreifen Gottes verstandenen Konsequenzen für Gottes Volk und andere Völker gehören zum gedanklichen Zusammenhang von Tat und Folge. Die dafür verwendeten Bilder stammen jedoch häufig nicht aus dem Bereich des Rechtswesens, sondern aus dem Kontext des Krieges (\uparrow Friede / Krieg), so z. B. sexuelle Gewalt gegen Frauen (Jes 47,1-3; Nah 3,4-7), Tod durch Schwert oder Hunger (Jer 11,21-23), Verwüstung und Zerstörung (Jes 9,17-20; Mi 3,9-12).

Auch das Neue Testament beschreibt das Eingreifen Gottes vielfach mit (straf-)rechtlichen Bildern und Begriffen. Doch ist es eine Engführung, von Gottes endzeitlichem »Gericht« zu

sprechen und dabei eher an Strafe als an ein Heilsgeschehen, d.h. die Schaffung weltweiter Gerechtigkeit, zu denken (z.B. Joh 3, 19; 12, 31; Ps Sal 17, 26). Auch die Vorstellung der *ekdikesis* Gottes (Röm 12, 19 in Aufnahme von Dtn 32, 35; Offb 6, 10; 19, 2) richtet sich darauf, dass Gott umfassende Gerechtigkeit herstellt, und wird deshalb mit Wörtern wie »Rache« oder »Gericht« missverständlich wiedergegeben. Aussagen wie Mt 25, 31-46; Röm 1, 24-26; 2, 6 ff. und solche über das Gericht Gottes sind vor dem Hintergrund des Tun-Ergehens-Zusammenhangs zu verstehen.

Altes wie Neues Testament zeugen offensichtlich davon, dass Menschen Folgen von Übertretungen in Gottes Hand sehen, auch wenn es sich um harte und manchmal aus heutiger Sicht schwer verständliche Konsequenzen handelt. Dennoch ist die Rede von einem »strafenden Gott« vor dem Hintergrund, dass es den Begriff der »Strafe« im Alten Testament nicht gibt, missverständlich. Die Auslegungs- und Wirkungsgeschichte hat diesen Aspekt überbewertet und zu einem einseitig juristischen und hierarchischen Bild der Gott-Mensch-Beziehung geführt. Das von Hebr 10, 29 f. gezeichnete Bild eines strafenden Gottes – wenn es tatsächlich an dieser Stelle so beabsichtigt ist –, scheint relativ allein zu stehen.

(Hg.), Vielseitigkeit des Alten Testaments, FS für Georg Sauer, Wiener alttestamentliche Studien 1, Frankfurt/M. u. a. 1999, 103-120.

Koch, Klaus, Gibt es ein Vergeltungsdogma im Alten Testament? (1955), in: ders. (Hg.), Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des Alten Testaments, Wege der Forschung 75, Darmstadt 1972, 130-180.

Omerzu, Heike, Der Prozess des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, Berlin / New York 2002.

Tomson, Peter J., Paul and the Jewish Law: Halakha in the Letters of the Apostle to the Gentiles, Assen / Maastricht / Minneapolis 1990.

UTA SCHMIDT / LUISE SCHOTTRUFF /
CLAUDIA JANSSEN

Blinzler, Josef, Der Prozess Jesu, Regensburg 1969.

Crüsemann, Frank, Gottes Gerechtigkeit und menschliches Recht, in: ders., Maßstab: Tora. Israels Weisung für christliche Ethik, Gütersloh 2003, 164-174.

Gerstenberger, Erhard S., »Apodiktisches« Recht – »Todes«Recht?, in: Peter Mommer u. a. (Hg.), Gottes Recht als Lebensraum, FS für Hans Jochen Boecker, Neukirchen-Vluyn 1993, 7-20.

Hengel, Martin, Mors turpissima crucis. Die Kreuzigung in der antiken Welt und die »Torheit« des »Wortes vom Kreuz«, in: Johannes Friedrich u. a. (Hg.), Rechtfertigung, FS für Ernst Käsemann zum 70. Geb., Tübingen 1976, 125-184.

Hieke, Thomas, Das Alte Testament und die Todesstrafe, *Biblica* 85 (2004), 349-374.

Ilan, Tal, Jewish Women in Greco-Roman Palestine, Tübingen 1995.

Knierim, Rolf P., Zum alttestamentlichen Verständnis von Strafe, in: James Alfred Loader / Hans Volker Kieweler